



Römisch-katholische
Kirchgemeinde
Arth-Goldau

Kirchgemeindeordnung

der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Arth-Goldau

vom 09. April 2021 (Kirchgemeinde Goldau) und 15. April 2021 (Kirchgemeinde Arth)

Die Kirchgemeindeversammlungen der bisherigen Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth und der bisherigen Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau, gestützt auf § 24 und § 26 lit. a der Verfassung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (RKKV), beschliessen:

§ 1 Name, Gemeindegebiet und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Römisch-katholische Kirchgemeinde Arth-Goldau" besteht gestützt auf § 5 RKKV eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Arth.
- 3 Die Kirchgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Arth.

§ 2 Aufgaben der Kirchgemeinde

- 1 Die Kirchgemeinde sichert die materiellen Grundlagen für die örtlichen kirchlichen Aufgaben, namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und die Hilfstätigkeit (Diakonie), insbesondere:
 - a) die kirchlichen Güter und Finanzen nach den massgeblichen Vorschriften zu verwalten sowie das Kirchgemeindegut zu unterhalten und darüber zu verfügen;
 - b) für die Kosten der gottesdienstlichen und seelsorglichen Aufgaben sowie die Besoldung der Seelsorger und der weiteren Angestellten aufzukommen;
 - c) für die Verwaltung aller kirchlichen Stiftungen zu sorgen, soweit die Stiftungsurkunden nichts Abweichendes vorsehen.

- 2 Sie kann ferner durch freiwillige Beiträge oder Beteiligungen:
 - a) kirchliches Brauchtum in der Gemeinde unterstützen;
 - b) überpfarreiliche Anliegen fördern, soweit sie dazu nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts nicht bereits verpflichtet ist;
 - c) gemeinnützige oder karitative Werke im In- und Ausland unterstützen;
 - d) sich an sozialen Tätigkeiten beteiligen oder solche unterstützen;
 - e) Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchengemeinde überschreiten, mit Beiträgen unterstützen.

§ 3 Organe der Kirchengemeinde

Die Organe der Kirchengemeinde sind:

- a) Die Kirchengemeindeversammlung
- b) Der Kirchenrat
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

§ 4 Zusammentreten der Kirchengemeindeversammlung

- 1 Die Kirchengemeindeversammlung tritt nach Massgabe des kantonalen Rechts jährlich bis spätestens Mitte Dezember zusammen.
- 2 Ausserdem beruft der Kirchenrat die Kirchengemeinde ein:
 - a) sooft er es für notwendig findet;
 - b) wenn es durch den Beschluss einer früheren Kirchengemeindeversammlung verlangt
 - c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchengemeindeversammlung fällt, verlangt;
 - d) wenn es der Kantonale Kirchenvorstand anordnet.
- 3 Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Kirchengemeindeversammlung muss innert 90 Tagen seit der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

§ 5 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) Erlass weiterer Rechtssätze der Kirchgemeinde;
- c) Wahl des Kirchenratspräsidenten, des Kirchengutsverwalters, des Kirchenratsschreibers und der übrigen Mitglieder des Kirchenrates, sowie der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl (Präsentation) der Pfarrer für die Pfarreien Arth und Goldau, sowie die Wahl eines Administrators, eines Diakons, einer Pastoralassistentin oder eines Pastoralassistenten mit Gemeindefunktion, sofern kein Priester gewählt werden kann;
- e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
- f) Beschluss über die von der Kirchgemeinde zu unterstützenden kirchlichen Stiftungen;
- g) Bewilligung der Verpflichtungskredite und der Nachkredite nach Massgabe des kantonalen Rechts;
- h) Kenntnisnahme vom Finanzplan;
- i) Genehmigung der Rechnung;
- j) Kenntnisnahme von den Rechnungen der unterstützten Stiftungen;
- k) Beratung von Sachgeschäften;
- l) Beschluss über den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte, sowie über die Einräumung und Gewährung von Baurechten.

§ 6 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen werden im offenen Handmehr durchgeführt.
- 2 Der Kirchenrat kann für einzelne Abstimmungen die Durchführung einer Urnenabstimmung anordnen.
- 3 Die Anträge und Berichte an die Kirchgemeindeversammlung müssen entsprechend den kantonalen Vorschriften fristgemäss öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 7 Kirchenrat

- 1 Der Kirchenrat besteht aus dem Kirchenratspräsidenten, dem Kirchengutsverwalter, dem Kirchenratsschreiber, sowie weiteren 6 bis 8 Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder des Kirchenrates müssen aus dem Gebiet je der Pfarrei Arth und der Pfarrei Goldau kommen. Den jeweiligen Pfarreileitern der Pfarrei Arth und der Pfarrei Goldau kommt im Kirchenrat beratende Stimme zu, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Kirchenrates sind. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selbst.
- 2 Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Befugnisse:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
 - b) Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
 - c) Anstellung der Seelsorger und Pastoralassistenten in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat;
 - d) Anstellung des weiteren erforderlichen Personals;
 - e) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte in kantonalkirchlichen Belangen gemäss den kantonalen Vorschriften;
 - f) Verwaltung der Einkünfte;
 - g) Verwaltung und Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen der Kirchgemeinde.
- 3 Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Kirchenratspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder drei Mitglieder des Kirchenrates dies verlangen.

§ 8 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 4 Mitgliedern, welche nicht alle aus derselben Pfarrei kommen dürfen. Sie konstituiert sich selbst.
- 2 Sie prüft den Finanzhaushalt gemäss einem internen Prüfplan und erstattet der Kirchgemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag.
- 3 Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen. Sie bespricht ihr internes Protokoll mit dem Kirchenrat.

§ 9 Finanzielles

- 1 Die Kirchgemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Steuern nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.
- 2 Der Kirchenrat hat eine freie Ausgabenkompetenz gemäss § 33 FHG.

§ 10 Veröffentlichungen der Kirchgemeinde

- 1 Die Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen mittels Aushang im Anschlagkasten bei den beiden Kirchen in Arth und in Goldau, sowie durch Veröffentlichung im Pfarreiblatt oder in den Lokalzeitungen.
- 2 Die Einladungen zu den Kirchgemeindeversammlungen mit der Traktandenliste werden darüber hinaus in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht. Ebenso werden die Einladungen an alle Haushaltungen versandt.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die bisherigen Kirchgemeindeordnungen der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth vom 10. Dezember 2007 und der Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau vom 22. April 2004.
- 2 Sie tritt mit dem Erlass durch je die Stimmberechtigten der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth und der Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau auf das nächste Kalenderjahr in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kantonskirchenrat und den Kantonalen Kirchenvorstand.
- 3 Mit dem Inkrafttreten sind die Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth und die Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau aufgelöst.
- 4 Regelungen und Entscheide, welche die zuständigen Organe der bisherigen Röm.-kath. Kirchgemeinden Arth und Goldau getroffen haben, bleiben bis zu deren Änderung oder Aufhebung durch die Kirchgemeindeorgane in Kraft. Das gilt insbesondere auch für die Anstellungsverhältnisse.
- 5 Die von der Röm.-kath. Kirchgemeinden Arth und Goldau gewählten Kirchenräte und Rechnungsprüfungskommissionen bleiben im Amt, bis an der ersten Kirchgemeindeversammlung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth-Goldau Neuwahlen stattgefunden haben. Sie sprechen sich über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.

Angenommen an der Urnenabstimmung jeweils in der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth und der Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau vom 27. Juni 2021.

Für den Kirchenrat der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth:

(Kirchenratspräsident und Kirchenratsschreiberin)

J. Reichert Emma Wenzler


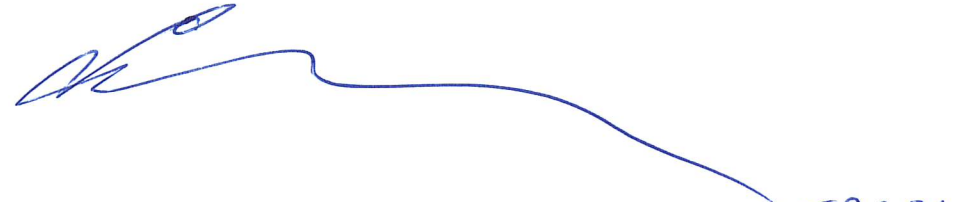
Für den Kirchenrat der Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau:

(Kirchenratspräsident und Kirchenratsschreiber)

M. Jägger P. Göt

Genehmigt vom Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz am 22.10.2021

(Präsident und Sekretär)

Genehmigt vom Kantonalen Kirchenvorstand der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz am 15.7.2021

(Präsident und Sekretär)

